

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Integration**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/9957**

### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes und des Landeskrankenhausgesetzes sowie zum Erlass eines Gesetzes für Ausgleichsbeträge in der Altenpflege**

#### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/9957 – zuzustimmen.

28.1.2026

Der Berichterstatter:

Nikolai Reith

Der Vorsitzende:

Florian Wahl

#### Bericht

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Integration hat den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes und des Landeskrankenhausgesetzes sowie zum Erlass eines Gesetzes für Ausgleichsbeträge in der Altenpflege – Drucksache 17/9957 in seiner 51. Sitzung, die als gemischte Sitzung mit Videokonferenz stattfand, am 28. Januar 2026 beraten.

Der Minister für Soziales, Gesundheit und Integration trägt vor, der vorliegende Entwurf eines Omnibusgesetzes umfasse drei Gesetzesvorhaben.

Durch die vorgesehene Änderung des Gesetzes zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes würden die Mehrkosten der Kommunen aufgrund der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes nun endgültig vom Land ausgeglichen. Hierzu hätten intensive Verhandlungen mit den kommunalen Landesverbänden stattgefunden. Im Ergebnis werde die Beteiligung der Kommunen an den Ausgaben von bisher 30 % auf nunmehr 27 % reduziert. Der finanzielle Ausgleich gelte rückwirkend zum 1. Juli 2017. Damit erhielten die Kommunen im kommenden Haushaltsjahr eine einmalige Ausgleichszahlung in Höhe von 55,6 Millionen €, dann jährlich 8,7 Millionen €.

Ausgegeben: 26.3.2026

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

Die Änderung des Landeskrankenhausgesetzes regele die Verpflichtung der an der Notfallversorgung beteiligten Krankenhäuser zur Nutzung eines digitalen Versorgungsnachweises. Die Krankenhäuser müssten künftig alle aktuellen Behandlungskapazitäten im Rahmen eines digitalen Versorgungsnachweises erfassen. Damit könne der Rettungsdienst freie Kapazitäten in potenziellen Zielkliniken abfragen und freie Kliniken gezielt ansteuern.

Das dritte Vorhaben sei die Einführung eines Ausgleichsbeträgetransfergesetzes für den Bereich der Altenpflege. Vor Einführung der generalistischen Pflegeausbildung habe es für Altenpflegeausbildungen bereits ein Umlageverfahren zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen gegeben. Dieses Verfahren sei vom Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) durchgeführt worden. Nach Abschluss aller Ausbildungen nach altem Recht gehe jetzt der Überschuss auf ein Treuhandkonto des KVJS. Dieser Überschuss werde weiterhin Fachausbildungen in der Altenpflege zugutekommen. Mit dem neuen Gesetz werde die rechtliche Grundlage zur Übertragung dieses Überschusses beim KVJS an den Ausbildungsfonds BW GmbH geschaffen. Dieser Ausbildungsfonds dürfe Mittel nur zugunsten voll- und teilstationärer Einrichtungen der Langzeitpflege sowie ambulanter Dienste verwenden. Die seitherigen Anzahlungen stammten genau aus diesem Sektor. Damit werde eine zweckgebundene und gruppennützige Verwendung der Mittel sichergestellt.

Bei einer Enthaltung beschließt der Ausschuss einstimmig, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf Drucksache 17/9957 zuzustimmen.

26.3.2026

Reith